

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Dezember

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 2000	368	Zuwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	379
Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999	368	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	379
Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWV) Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999	368	Ordnung für die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland	379
Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfDWV) Vom 23. November / 17. Dezember 1999	373	Sechste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	380
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 Vom 2. Dezember 1999	376	Satzung für das "Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamtsamt in Elberfeld"	383
Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	376	Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld vom 26. März 1940, in der Fassung vom 4. Dezember 1981	386
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	377	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2000; hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	387
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht – kirchliche Fassung –) RKR-KF vom 7. Mai 1999 Vom 2. Dezember 1999	377	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2000	390
Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung – Vom 2. Dezember 1999	377	Bestellung von Betriebsbeauftragten in Einrichtungen und Krankenhäusern	390
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – (VV zu RKR-KF) vom 1. Juni 1999 Vom 3. Dezember 1999	377	Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss	390
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1997 Vom 2. Dezember 1999	378	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	390
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 3. Dezember 1999	378	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	391
Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	378	Personal- und sonstige Nachrichten	391
		Literaturhinweise	397
		Berichtigung zum KABl. Nr. 4/1998	397
		Berichtigung zum KABl. Nr. 9/ 1999	398

Tagung der Landessynode 2000

Nr. 37758 Az PK/11-3-1-3/2000 Düsseldorf, 9. Dezember 1999

In der Zeit vom 9. bis 14. Januar 2000 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 49. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **9. Januar 2000** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999

Auf Grund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Bestimmungen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 183 / KABl. W. 1999 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
oder

2. jedem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass vom Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der vom Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

3. Die §§ 10 bis 12 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
4. § 19 Abs. 2 Satz 4 bis 7 wird gestrichen.

§ 2

Aufhebung der rheinischen Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 27. September 1979 (KABl. R. 1979 S. 186) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Dr. Hoffmann gez. Kaldeway

Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV)

Vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999

Auf Grund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst). Ihre Bestimmungen gelten entsprechend für die Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis, ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich als Dienstwohnung unter Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung, der Nebenkosten, der Vergütung für die Garage und eines Anteils an den Kosten für Schönheitsreparaturen auf die Dienstbezüge zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen werden in der Regel in einem Pfarrhaus, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt.

(3) Zu einer Dienstwohnung gehören die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Ehegatten oder der Ehegattin und der Kinder sowie der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen bestimmt sind. Zur Dienstwohnung gehören auch im Zusammenhang mit ihr zugewiesene Gartenflächen sowie Garagen und Einstellplätze für private Fahrzeuge.

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht (§ 24 Abs. 3 PfdG), zugewiesen. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich (Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenamtes.

(2) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene geeignete Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Zuweisung einer Dienstwohnung aufheben.

§ 4

Angemessenheit der Dienstwohnung

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen und der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.

(3) Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 5

Begründung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses, Nutzungsentgelt

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird dadurch begründet, dass die Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch Verfügung zuweist. In der Verfügung wird die Dienstwohnung nach Lage und Größe beschrieben. Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand oder ist der Bezug der Dienstwohnung aus sonstigen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt notwendig, ist der Zeitpunkt für den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses auf einen entsprechend späteren Tag festzulegen. Der Tag, mit dem das Dienstwohnungsverhältnis beginnt, ist in der Zuweisungsverfügung anzugeben.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, zu dessen Ablauf die Zuweisung der Dienstwohnung aufgehoben wird, spätestens mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle. Mit dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung zu räumen. Für die Räumung der Dienstwohnung ist auf Antrag eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten nach Ende des Dienstwohnungsverhältnisses angemessen.

(4) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, endet das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbemonats. Den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, ist eine Räumungsfrist von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Diensträume (§ 11) sind nach entsprechender Aufforderung unverzüglich freizumachen. Sind Angehörige nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats freizumachen. Unterbleibt die Freimachung bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4, kann die Anstellungskörperschaft die Wohnung auf Kosten der Erben freimachen.

(5) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich während der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 nach der zuletzt angerechneten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 7. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung über diese Fristen hinaus, bemisst sich das Nutzungsentgelt für die weitere Zeit nach dem örtlichen Mietwert. Satz 1 gilt nicht für die Zeit zum Freimachen der Dienstwohnung nach Absatz 4 Satz 4. Verzögert sich das Freimachen der Dienstwohnung über diese Zeit hinaus, gelten die Sätze 1 und 3 für die weitere Zeit entsprechend.

(6) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist, so bemisst sich das zu zahlende Nutzungsentgelt abweichend von Absatz 5 nach der bisherigen Dienstwohnungsvergütung.

(7) Zieht eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung ein Nutzungsentgelt in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die für die Zeit nach der Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen ist. Neben dem Nutzungsentgelt sind ferner die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

§ 6 Nutzung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Wohnung. Die Dienstwohnung ist in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Sie darf grundsätzlich nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur bei Übereinstimmung mit der kirchlichen Zweckbestimmung des Pfarrhauses und nur mit Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes ausgeübt werden. Bei der Räumung ist die Dienstwohnung in angemessenem Zustand besenrein zurückzugeben.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehegatten oder der Ehegattin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise gestattet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Ist die Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft angemietet, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verkehrssicherungspflichten aus dem Mietverhältnis wahrzunehmen.

§ 7 Dienstwohnungsvergütung

(1) Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Dies gilt auch, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer sich weigert, die Dienstwohnung zu beziehen, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 zugelassen ist.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert, in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für jeden der Eheleute nach dessen Hälfte. Bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen. Er ist ferner alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen. Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte örtliche Mietwert zugrunde zu legen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Anlage nicht übersteigen. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 darf die Dienstwohnungsvergütung für jeden der Eheleute die Hälfte der für ihn maßgeblichen Dienstwohnungsvergütungen nach der Anlage nicht übersteigen.

Die höchste Dienstwohnungsvergütung wird auf der Grundlage des Bruttodienstbezuges ermittelt. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen und dem Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei Kindern (ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregelungen).

Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbe-

zug. Dabei bleibt der Anteil des Familienzuschlages für mehr als zwei Kinder und ihm entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

Bei einer Verwendung in einem eingeschränkten Dienst ist der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug zugrunde zu legen. Dies gilt nicht in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.¹

(4) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund eines veränderten Bruttodienstbezuges ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodienstbezuges gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

(5) Während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung und einer Freistellung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs, der anderen Beurlaubung oder der Freistellung zugrunde gelegt. Dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualen Umfang wie die Pfarrbesoldung.

(6) Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für diese Zeit auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 8 Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vorher zu verständigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf eigene Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungskörperschaft durchführen. Aufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und die geltenden Pfarrhausbauvorschriften bleiben unberührt.

(3) Sofern auf Kosten der Anstellungskörperschaft bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, ist der Mietwert mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung abgeschlossen ist, entsprechend anzupassen.

§ 9 Schönheitsreparaturen

(1) Die Anstellungskörperschaft führt innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Fristenplans die notwendigen Schönheitsreparaturen im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch.

Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung, das Anstreichen der Türen und Fenster von innen,

¹ Für die Evangelische Kirche im Rheinland gilt § 16 Abs. 1 anstelle von § 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8.

der Heizkörper, der Heizrohre und anderer über Putz liegender Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Hälfte der notwendigen und angemessenen Kosten der Schönheitsreparaturen. Die Beteiligungspflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers wird dadurch erfüllt, dass von den Dienstbezügen monatlich die Hälfte des Wertes einbehalten wird, der ohne diese Beteiligung zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre. Die vereinnahmten Mittel sind einer Rücklage für Schönheitsreparaturen zuzuführen. Bei eingeschränktem Dienst kann in Ausnahmefällen der nach Satz 2 einzubehaltende Wert entsprechend dem Anteil der Dienstbeschränkung vermindert werden. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird von jedem der Eheleute die Hälfte des nach Satz 2 einzubehaltenden Wertes einbehalten.

§ 10

Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt neben der Dienstwohnungsvergütung die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung,
2. des Strom- und Gasverbrauchs,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser,
5. für Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse.

In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 beträgt der von jedem der beiden Eheleute zu tragende Anteil die Hälfte der Nebenkosten nach Satz 1.

(2) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

§ 11

Diensträume

Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume, insbesondere Amts-, Warte-, Büro-, Archiv- und Gemeinderäume (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

§ 12

Garagen

Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Für die Überlassung ist eine angemessene Vergütung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. § 7 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 gilt sinngemäß.

§ 13

Garten

(1) Ein vorhandener Garten (Haus-, Vor-, Ziergarten) ist als Zubehör zur Dienstwohnung zuzuweisen. Er ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen, Zäunen und Hecken sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 14

Ergänzende Vorschriften

Als ergänzende Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden

1. in der Evangelischen Kirche im Rheinland
 - a) die Richtlinien für Pfarrerwohnungen vom 3. März 1994 (KABI. R. 1994 S. 90),
 - b) die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen vom 18. Mai 1993 (KABI. R. 1993 S. 175),
2. in der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - a) die Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen vom 24. August 1977 (KABI. W. 1977 S. 121),
 - b) die Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen vom 11. Januar 1995 (KABI. W. 1995 S. 19).

§ 15

Übergangsbestimmung

Hat der Erziehungsurlaub in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor dem 1. Januar 2000 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor dem 1. April 2000 begonnen und dauert er an diesem Tage fort, richtet sich die Dienstwohnungsvergütung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 7 PfbVO in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der bis zum 31. Dezember 1999 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der bis zum 31. März 2000 gültigen Fassung, soweit dies günstiger ist.

§ 16

Abweichende Bestimmungen

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8 in folgender Fassung Anwendung:

„Bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst ist der Bruttodienstbezug zugrunde zu legen, der sich bei uneingeschränktem Dienst ergeben würde. Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Anhörung der Anstellungskörperschaft bestimmen, dass Satz 1 keine Anwendung findet.“

(2) In der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 9 Absatz 2 sowie § 12 Satz 2 keine Anwendung.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Die Landeskirchenämter können jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft

1. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 20. März 1998 (KABI. R. 1998 S. 133),

2. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 23. April 1998 (KABl. W. 1998 S. 98),
Düsseldorf, den 28. Oktober 1999
(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Schneider gez. Dräger
3. die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Anhang Nr. 24 zur Verwaltungsordnung vom 4. April 1960 [KABl. R. 1960 S. 103, graue Verwaltungsordnung 1960 S. 243] / Anhang Nr. 23 zur Verwaltungsordnung vom 12. Mai 1960 [KABl. W. 1960 S. 68, grüne Verwaltungsordnung 1960 S. 288]).
Bielefeld, den 16. Dezember 1999
(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Dr. Hoffmann gez. Kaldeway

Anlage

Höchste Dienstwohnungsvergütung

I. Evangelische Kirche im Rheinland

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM bis DM		höchste Dienstwoh- nungsvergütung DM	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM bis DM		höchste Dienstwoh- nungsvergütung DM
	2299,99	330	5400	5499,99	685
2300	2399,99	345	5500	5599,99	695
2400	2499,99	360	5600	5699,99	705
2500	2599,99	375	5700	5799,99	715
2600	2699,99	390	5800	5899,99	725
2700	2799,99	405	5900	5999,99	735
2800	2899,99	420	6000	6099,99	745
2900	2999,99	435	6100	6199,99	755
3000	3099,99	445	6200	6299,99	765
3100	3199,99	455	6300	6399,99	775
3200	3299,99	465	6400	6499,99	785
3300	3399,99	475	6500	6599,99	795
3400	3499,99	485	6600	6699,99	805
3500	3599,99	495	6700	6799,99	815
3600	3699,99	505	6800	6899,99	825
3700	3799,99	515	6900	6999,99	835
3800	3899,99	525	7000	7099,99	845
3900	3999,99	535	7100	7199,99	855
4000	4099,99	545	7200	7299,99	865
4100	4199,99	555	7300	7399,99	875
4200	4299,99	565	7400	7499,99	885
4300	4399,99	575	7500	7599,99	895
4400	4499,99	585	7600	7699,99	905
4500	4599,99	595	7700	7799,99	915
4600	4699,99	605	7800	7899,99	925
4700	4799,99	615	7900	7999,99	935
4800	4899,99	625	8000	8099,99	945
4900	4999,99	635	8100	8199,99	955
5000	5099,99	645	8200	8299,99	965
5100	5199,99	655	8300	8399,99	975
5200	5299,99	665	8400	8499,99	985
5300	5399,99	675	je weitere 100 DM		10

II. Evangelische Kirche von Westfalen

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM bis DM		höchste Dienstwoh- nungsvergütung DM	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM bis DM		höchste Dienstwoh- nungsvergütung DM
	2299,99	374	5400	5499,99	903
2300	2399,99	391	5500	5599,99	915
2400	2499,99	408	5600	5699,99	927
2500	2599,99	425	5700	5799,99	939
2600	2699,99	442	5800	5899,99	951
2700	2799,99	459	5900	5999,99	963
2800	2899,99	476	6000	6099,99	975
2900	2999,99	493	6100	6199,99	987
3000	3099,99	510	6200	6299,99	999
3100	3199,99	527	6300	6399,99	1011
3200	3299,99	544	6400	6499,99	1023
3300	3399,99	561	6500	6599,99	1035
3400	3499,99	578	6600	6699,99	1047
3500	3599,99	595	6700	6799,99	1059
3600	3699,99	612	6800	6899,99	1071
3700	3799,99	629	6900	6999,99	1083
3800	3899,99	646	7000	7099,99	1095
3900	3999,99	663	7100	7199,99	1107
4000	4099,99	680	7200	7299,99	1119
4100	4199,99	697	7300	7399,99	1131
4200	4299,99	714	7400	7499,99	1143
4300	4399,99	731	7500	7599,99	1155
4400	4499,99	748	7600	7699,99	1167
4500	4599,99	765	7700	7799,99	1179
4600	4699,99	782	7800	7899,99	1191
4700	4799,99	799	7900	7999,99	1203
4800	4899,99	816	8000	8099,99	1215
4900	4999,99	833	8100	8199,99	1227
5000	5099,99	850	8200	8299,99	1239
5100	5199,99	867	8300	8399,99	1251
5200	5299,99	879	8400	8499,99	1263
5300	5399,99	891	je weitere 100 DM		12

Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV)

Vom 23. November / 17. Dezember 1999

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrern und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999 (KABl. S. 368) erlassen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jedes für seinen Bereich – folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 2 Abs. 3 PfdWV

Die Dienstwohnung (§ 2 PfdWV) und die Diensträume (§ 11 PfdWV) sollen eindeutig voneinander getrennt sein. Dazu dienen ein eigener Zugang zur Dienstwohnung sowie Ausstattungen, durch die die nutzungsabhängigen Kosten für die Dienstwohnung von denen für die Diensträume getrennt ermittelt werden können.

2. Zu § 3 PfdWV

Bewohnt ein Pfarrehepaar in der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, in der Evangelischen Kirche in Westfalen am 1. April 2000 gemeinsam eine Dienstwohnung, ist ab diesem Zeitpunkt die tatsächlich erfolgte formelle Zuweisung an einen der Eheleute oder an jeden der Eheleute maßgebend. Im letzteren Fall gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

Die Anstellungskörperschaft kann die bisherige Zuweisung aus Anlass der Einführung der Pfarrdienstwohnungsverordnung mit Einwilligung des Landeskirchenamtes ändern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PfdWV).

3. Zu § 5 PfdWV

(1) Die Anstellungskörperschaft führt über die Dienstwohnung ein Wohnungsblatt.

(2) Die Anstellungskörperschaft übergibt der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Dienstwohnung an Ort und Stelle und fertigt darüber eine Niederschrift. Entsprechendes gilt für die Rücknahme der Wohnung.

(3) Wird eine Dienstwohnung in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt (§ 2 Abs. 2 PfdWV), so ist der Mietvertrag einschließlich der Regelungen über die Zahlung von Nebenkosten nur zwischen der Anstellungskörperschaft und dem Vermieter abzuschließen. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Kosten für die Dienstwohnung zu tragen hat, besteht diese Verpflichtung nur gegenüber der Anstellungskörperschaft. Vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung der Wohnung oder über Zahlungen an den Vermieter sind zwischen diesem und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht abzuschließen.

4. Zu § 6 Abs. 2 PfdWV

Wird die Dienstwohnung mit Einwilligung der Anstellungskörperschaft und des Landeskirchenamtes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ganz oder teilweise vermietet, verpachtet oder zum sonstigen selbständigen Gebrauch überlassen, ist der Mietwert der Dienstwohnung um den Betrag zu vermindern, den die Pfarrerin oder der Pfarrer an die Anstellungskörperschaft abzuführen hat.

5. Zu § 6 Abs. 3 PfdWV

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Aufgaben nach § 6 Abs. 3 PfdWV auch Dritten übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

6. Zu § 7 Abs. 2 PfdWV

(1) Der örtliche Mietwert ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen (Wohnhäuser) gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden, besonderen Umständen vergleichbar sind. Die Benutzung des örtlichen Mietspiegels ist zulässig, sofern der Ermittlung des Mietwertes Baujahr, Lage, Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der Wohnung zugrunde gelegt werden.

(2) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn die bauliche Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung von den Vergleichswerten abweicht.

(3) Abschläge können wegen Einschränkungen des Nutzungswertes (z. B. durch Fluglärm, Straßenlärm, Betrieb von Kindergärten) gemacht werden.

(4) Zuschläge können bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften gemacht werden.

(5) Zum Mietwert gehört nicht der Wert eines abgetrennten Amtsbereiches. Allerdings ist ein Arbeitszimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb der Dienstwohnung in den Mietwert einzubeziehen.

(6) Beim Mietwert ist auch der Nutzungswert des Hausgartens zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen.

(7) Für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer ist der steuerliche Mietwert maßgebend. Dieser stimmt in der Regel mit dem örtlichen Mietwert überein. Durch eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt ist die Höhe des steuerlichen Mietwertes zu klären, soweit der Mietwert nicht auf Grund einer Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung ermittelt wurde (§ 7 Abs. 2 Unterabs. 3 PfdWV).

(8) Neben dem Mietwert ist der Betrag des nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer getragenen Teils des Wertes der Schönheitsreparaturen als geldwerter Vorteil zu versteuern (Nr. 9 Absatz 5).

(9) Nebenabgaben und Nebenleistungen, die ein Mieter nach Bundes- oder Landesrecht, Ortssatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Miet-

vertrag neben der Miete zu tragen hätte, sind als geldwerter Vorteil zu versteuern, soweit sie von der Anstellungskörperschaft für die Pfarrdienstwohnung getragen werden.

(10) Auch die zu versteuernden Werte für Schönheitsreparaturen und Nebenkosten können bei Unklarheiten durch Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt abgeklärt werden, um Nachversteuerungen aus Anlass von Prüfungen durch das Finanzamt zu vermeiden.

(11) Abweichend von Absatz 1 bis 10 ist der örtliche Mietwert in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach der jeweiligen Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung zu ermitteln. Dabei bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

(12) Der örtliche und der steuerliche Mietwert sowie die Grundlage dazu sind im einzelnen zu dokumentieren und der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

7. Zu § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 PfdWV

Beim Bruttodienstbezug sind alle Zulagen zu berücksichtigen, z. B. allgemeine Zulage, Amtszulage, Ephoralzulage, Stellenzulage, Ausgleichszulage, Überleitungszulage.

8. Zu § 8 Abs. 2 PfdWV

(1) Bei der schriftlichen Einwilligung zu Um- oder Einbauten ist auch festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung auf Verlangen der Anstellungskörperschaft den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen hat.

(2) Ein Anspruch auf Wertersatz für Um- und Einbauten besteht nicht.

(3) Soll bei wertsteigernden Verbesserungen der Wohnung auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers beim Auszug von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise Wertersatz geleistet werden, so darf der Wertersatz nur den Restwert umfassen.

9. Zu § 9 PfdWV

(1) Grundsätzlich lässt die Anstellungskörperschaft die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen durchführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist an der Planung zu beteiligen. Grundlage sind die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen (§ 14 PfdWV).

(2) Werden bei der Renovierung auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer teurere Materialien verwendet oder teurere Verfahren angewandt als sie die landeskirchlichen Bestimmungen vorsehen, trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Mehrkosten.

(3) Werden wegen des schlechten bauphysikalischen Zustandes der Dienstwohnung (z. B. wegen Nässe, Pilzbefall, Rissbildung, Putzablösung an Decken und Wänden) Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, so sind die dabei anfallenden Maler- und Tapezierarbeiten keine Schönheitsreparaturen. Die Gesamtkosten für die Instandsetzungsarbeiten trägt die Anstellungskörperschaft.

(4) Der Wert, der ohne die Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfdWV), ergibt sich aus der Festsetzung des Wertes der Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung. Die Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst und für die Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Pfarrdienstwohnungsverordnung sind zu beachten. Für die Ausnahmeregelung im eingeschränkten Dienst gilt Nr. 17.

(5) Lohnsteuerlich zu berücksichtigen (Nr. 6 Abs. 8) ist der nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung¹ festgesetzte Wert abzüglich des nach § 9 Abs. 2 PfdWV von der Pfarrerin oder dem Pfarrer entrichteten Betrages für Schönheitsreparaturen.

10. Zu § 10 PfdWV

(1) Ist die Dienstwohnung angemietet, so sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer unabhängig von den durch die Anstellungskörperschaft an den Vermieter zu leistenden Zahlungen für Nebenkosten nur die in § 10 Abs. 1 PfdWV bestimmten Nebenkosten zu tragen.

(2) Auf die von ihr oder ihm zu tragenden Nebenkosten hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen der Anstellungskörperschaft an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Die Kosten sind jährlich abzurechnen.

11. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 PfdWV

(1) Zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten gehören die Kosten

- a) der Brennstoffe und ihrer Lieferung,
- b) der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser,
- c) des Betriebsstroms,
- d) der Zählermiete,
- e) der Bedienung, Wartung und Reinigung der Anlagen einschließlich der Abgasanlage,
- f) der Reinigung der Betriebsräume,
- g) der Schornsteinreinigung und der Immissionsmessungen,
- h) der Prüfung der Betriebsbereitschaft und der Betriebssicherheit einschließlich der Korrektur der Einstellungen durch Fachpersonal,
- i) der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung (Messeinrichtung) einschließlich der Berechnung der Kostenverteilung.

Die Anstellungskörperschaft trägt die Kosten der Reinigung und der Beschichtung der Öltanks, der Reparaturen und Umbauten der Anlagen sowie des Kaufs und der Installation von Messeinrichtungen.

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten in der Regel zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so ist der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Messeinrichtung zu erfassen. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

Ergeben sich hierbei trotz sparsamer Wärme- und Warmwasserentnahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer empfindliche Härten, so kann das Entgelt mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auf einen Betrag gemindert werden, der sich bei der Berechnung nach Absatz 4 ergeben würde.

(4) Ist eine Dienstwohnung an eine Heizungsanlage gemäß Absatz 3 angeschlossen, bei der noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde, so werden die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

berechnet. Dabei ist die Wohnfläche mit höchstens 156 m² zugrunde zu legen.

12. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdWV

(1) Zu den Kosten des Strom-, Gas- und Wasserverbrauchs gehören auch Grundgebühren sowie Gebühren für Zähler und Zwischenzähler.

(2) Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehören auch die Kosten des Betriebes einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Dienstwohnung und die Diensträume sind jeweils eigene Zähler vorzusehen. Dasselbe gilt, wenn die Dienstwohnung mit anderen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen zusammenhängt.

(4) Ist die Dienstwohnung eine von mehreren Wohnungen eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes, so wird der Wasserverbrauch nach § 3 der Betriebskostenverordnung² umgelegt, falls nicht jede Wohnung einen eigenen Wasserzähler besitzt.

13. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 PfdWV

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten für die Entwässerung, die durch die Nutzung der Dienstwohnung entstehen. Demgemäß gehören zu den Kosten, die sie oder er zu tragen hat, die Gebühren für die Hausentwässerung, nicht aber die Gebühren für die Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasserabführung), sofern letztere gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Unter diesen Bedingungen gehören zu den Abwasserkosten auch die Kosten für den Betrieb einer entsprechenden nicht öffentlichen Entwässerungsanlage und einer Entwässerungspumpe.

14. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 PfdWV

Zu den Kosten der Müllabfuhr gehören die Gebühren für die öffentliche Müllabfuhr oder entsprechend nicht öffentliche Maßnahmen sowie die Kosten für die Reinigung der Müllbehälter.

15. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 6 PfdWV

(1) Neben den laufenden monatlichen Gebühren für den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz gehören die Kosten für den Betriebsstrom und die Prüfung der Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch Fachpersonal zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten.

(2) Die Kosten des Betriebes einer Gemeinschaftsantenne einschließlich des Nutzungsentgeltes für eine nicht zu demselben Gebäude gehörende Antennenanlage sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen.

(3) Die Kosten der Errichtung einer Antennenanlage oder einer Gemeinschaftsantenne sowie des Anschlusses an das Breitbandkabelnetz trägt die Anstellungskörperschaft.

16. Zu § 12 PfdWV

(1) Neben der Vergütung für die Garage ist auch deren steuerlicher Mietwert zu ermitteln. Nr. 6 Abs. 7 und 11 gilt entsprechend.

(2) In den örtlichen und steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung ist der Wert der Garage nicht einzurechnen.

(3) Wird die Garage für ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, so gilt sie nicht als Zubehör zur Dienstwohnung. Daher ist in diesem Fall keine Vergütung für die Garage zu zahlen.

1 i.d.F. der Bek. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I 1990 S. 2178).

2 i.d.F. der Bek. vom 17. Juni 1991 (BGBl. I 1991 S. 1270).

17. Zu § 16 Abs. 1 PfdWV

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im eingeschränkten Dienst die Dienstwohnung allein bewohnt,
- b) wenn die Summe aus den Dienstbezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers im eingeschränkten Dienst und den Einkünften der in die Wohnung aufgenommenen Familienmitglieder und weiteren Personen den Bruttodienstbezug nicht erreicht, der für die Pfarrerin oder den Pfarrer im uneingeschränkten Dienst maßgeblich wäre.

18. In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsbestimmungen treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000 und für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bielefeld, den 17. Dezember 1999

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

**Notverordnung
zur Änderung der Notverordnung
über die Gewährung von Beihilfen
bei Krankheit, Geburt und Tod
vom 20. August 1999
Vom 2. Dezember 1999**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABI. S. 251) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

(1) Nach § 12 Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1 a) Abweichend von Absatz 1 beträgt bei Pfarrerehepaaren, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, der Bemessungssatz

- a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten fünfzig vom Hundert,
- b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten siebzig vom Hundert,
- c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten siebzig vom Hundert.

Satz 1 gilt entsprechend für Ehepaare im Sonderdienst.

2. Der bisherige Text wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom Landeskirchenamt“ durch die Worte „von dem Beihilfe-Berechnungszentrum (bbz GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Gewährung von Beihilfen
bei Krankheit, Geburt und Tod**

Die unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts veröffentlichte Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 17. Dezember 1998 (KABI. 1999 S. 253) wird wie folgt geändert:

I

**1. In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
(1 a) Abweichend von Absatz 1 beträgt bei Pfarrerehepaaren, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, der Bemessungssatz**

- a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten fünfzig vom Hundert,
- b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten siebzig vom Hundert,
- c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten siebzig vom Hundert.

Satz 1 gilt entsprechend für Ehepaare im Sonderdienst.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom Landeskirchenamt“ durch die Worte „von dem Beihilfe-Berechnungszentrum (bbz GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

II

Artikel I tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1999

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Nr. 31975 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 3. Dezember 1999

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABI. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABI. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABI. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I

1. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:
1.4 Für die Mitarbeiter nach Artikel 1 Buchstabe a und b der Notverordnung Beihilfe besteht für die Zeit des Wartestandes ein Beihilfeanspruch, solange sie Wartegeld erhalten.
2. In Nummer 12 a.2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. In Nummer 21.4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

II

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2000.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht – kirchliche Fassung –) RKR-KF vom 7. Mai 1999 Vom 2. Dezember 1999

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999 (KABI. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „der niedrigsten“ durch die Worte „bis zur Höhe der ersten“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung – Vom 2. Dezember 1999

Auf Grund von § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung vom 11. Juni 1999 (KABI. S. 173) – erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I

(1) Die Wegstreckenentschädigung nach § 16 Absätze 2 und 3 beträgt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges je Kilometer 38 Pfennig.

(2) Wird der Kraftfahrzeughalterin oder dem Kraftfahrzeughalter eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die Wegstreckenentschädigung von 38 Pfennig auf 34 Pfennig.

II

Die Wegstreckenentschädigung nach § 16 Absatz 3 kann auf der Basis von mindestens drei Monaten pauschaliert werden.

III

Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung – vom 7. Mai 1999 (KABI. S. 183) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – (VV zu RKR-KF) vom 1. Juni 1999 Vom 3. Dezember 1999

Nr. 31974 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 3. Dezember 1999

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen am 7. Mai 1999 (KABI. S. 176) werden die Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – vom 1. Juni 1999 (KABI. S. 183) wie folgt geändert:

I

1. In Ziffer 4 zu § 1 wird der letzte Satz gestrichen.

2. In Ziffer 6 zu § 1 werden die Worte „mit Ausnahme von § 4 Abs. 2“ gestrichen.
3. In VV zu § 12 wird die Zifferbezeichnung „1“ gestrichen.
4. In Ziffer 5 zu § 13 werden die Worte „Abs. 6“ gestrichen.
5. In der Anlage 1 wird die Spalte „Stand des Kilometerzählers – Abfahrt/Rückkehr –“ gestrichen.
6. In der Anlage 3 wird unter Ziffer 5 das Wort „Teilnehmergebühren“ durch das Wort „Teilnahmegebühren“ ersetzt.

II

Diese Vorschriften gelten ab 1. August 1999.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzung von Kraftfahrzeugen
vom 21. März 1997**

Vom 2. Dezember 1999

Die Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) vom 21. März 1997 (KABl. S. 138) – geändert am 7. Mai 1999 (KABl. S. 176) – wird wie folgt geändert:

I

§ 5 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 52 Pfennig je Kilometer.
- (2) Wird der Kraftfahrzeughalterin oder dem Kraftfahrzeughalter eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die Wegstreckenentschädigung von 52 Pfennig auf 47 Pfennig.
- (3) Für Fahrten während der Dauer der Gewährung des Nutzungsausfallschadens für einen auf einer Dienstreise erlittenen Unfall beträgt die Wegstreckenentschädigung 31 Pfennig je Kilometer.

II

Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Änderung
zu den Ausführungsbestimmungen
zur Kraftfahrzeugverordnung
Vom 3. Dezember 1999**

Nr. 35990 Az. 14-12-2-6

Düsseldorf, 3. Dezember 1999

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABl. S. 139) – geändert durch Verfügung vom 1. Juni 1999 (KABl. S. 186) – werden wie folgt geändert:

I

In Nummer 6.3 Buchstabe a ist der Betrag „0,48 DM“ durch den Betrag „0,52 DM“ zu ersetzen.

II

Die Änderung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Festsetzung des Bemessungsfaktors
für die jährliche Sonderzuwendung
an Pfarrerinnen und Pfarrer,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und
Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger**

Nr. 31823 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 15. November 1999

Das Bundesministerium des Innern kann den Bemessungsfaktor für die Sonderzuwendung 1999 erst nach Veröffentlichung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1999 amtlich festsetzen.

Nachdem das Gesetz am 5. November 1999 vom Bundesrat verabschiedet worden ist, kann der Bemessungsfaktor vorab berechnet werden.

In den Fällen, in denen seit dem 1. Juni 1999 im Rahmen einer Abschlagsregelung die dynamischen Besoldungsbestandteile linear um 2,9 % angehoben sind, ergibt sich aus der 2,9-%-Erhöhung ein Bemessungsfaktor von 0,8979.

In den Fällen, in denen die Besoldungsanpassung erst ab 1. Januar 2000 vorgesehen ist und in denen deshalb 1999 keine Abschläge gezahlt wurden, bleibt es bei dem für 1998 auf 0,9239 festgesetzten Bemessungsfaktor.

Für Vikarinnen und Vikare, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. März 1999 eingestellt wurden, bleibt es – da sich ihre Bezüge 1999 nicht erhöhen werden – bei dem letztjährigen Bemessungsfaktor von 0,9360.

Den Bemessungsfaktor für Anwärterinnen und Anwärter – und damit auch für Vikarinnen und Vikare, die nach dem 28. Februar 1999 eingestellt wurden, wird das Bundesministerium des Innern auf den allgemeinen Bemessungsfaktor für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A von 0,8979 festsetzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dies in einem Erlass vom 15. Oktober 1999 vorab schon entschieden.

Die Landeskirche hat diese Bemessungsfaktoren den Zahlungen der Dienstbezüge für Dezember 1999 zugrundegelegt. Die Zentrale Gehaltsrechnungsstelle hat die Bemessungsfaktoren auf die von ihr verwalteten Personalfälle angewandt. Soweit kirchliche Anstellungskörperschaften andere Bemessungsfaktoren vorgesehen haben, sind die Zahlungen entsprechend zu berechnen.

Das Landeskirchenamt

Zuwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung

Nr. 33841 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 8. November 1999

In der Veröffentlichung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen (Abschnitt 8 der Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 23. Juni 1999) auf **Seite 229/99** ist durch ein Redaktionsversehen der Prozentsatz der Zuwendung nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung geändert worden, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen, nicht aber für die übrigen Auszubildenden. Für diese ist der

bisherige Prozentsatz 92,39 durch den Prozentsatz 89,62 zu ersetzen.

Der Text des Absatzes 2 des einzigen Paragraphen der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen muss daher heißen:

„(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „93,60 v.H.“ durch den Prozentsatz „90,78 v.H.“, **der Prozentsatz „92,39 v.H.“ durch den Prozentsatz „89,62 v.H.“** und in Satz 3 die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 34532 AZ VI/12-7-9-1-1 Düsseldorf, 11. November 1999

Gemäß Teil A, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 1994, S. 357) wurden für das Jahr 2000 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 25. Februar 2000
2. Termin: Freitag, 15. September 2000

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 22512 Az. 22-51-1 Düsseldorf, 19. November 1999

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. August 1999 die Ordnung für die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Die Ordnung trat am 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig ist die vorläufige Ordnung vom 13. April 1991 außer Kraft (Beschluss 66 der Landessynode 1991). Nachstehend geben wir den Text bekannt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Einrichtung einer Frauenversammlung

- (1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet jährlich eine ordentliche Frauenversammlung statt. Der Beirat des landeskirchlichen Frauenreferates und das landeskirchliche Frauenreferat laden dazu gemeinsam ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Frauenversammlung.
- (2) Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Frauenversammlung oder mindestens 15 Mitgliedern des Beirates des landeskirchlichen Frauenreferates muss eine außerordentliche Frauenversammlung stattfinden.

§ 2

Zusammensetzung der Frauenversammlung

- (1) Die Frauenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten, zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörigen Mitgliedern zusammen:
 - a) je zwei Delegierte aus einem Kirchenkreis,
 - b) zehn Delegierte aus Ämtern, Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - c) zehn Delegierte aus der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland.

Für jede Delegierte kann eine Stellvertreterin benannt werden.

- (2) Die Delegation der Mitglieder der Frauenversammlung erfolgt für vier Jahre. Eine mehrmalige Delegation ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Frauenversammlung vorzeitig aus, kann eine Ersatzdelegation für den Rest der Delegationsperiode erfolgen.

§ 3

Delegation

- (1) Die Delegation aus den Kirchenkreisen erfolgt durch die Kreissynodalvorstände – im Benehmen mit den haupt- und ehrenamtlichen Frauenbeauftragten einschließlich der Synodalbeauftragten für Frauenarbeit und Frauenhilfe und den kreiskirchlichen Frauenausschüssen.
- (2) Bei der Delegation aus Ämtern, Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland soll auf deren übergreifende, selbstgewählte Strukturen zurückgegriffen werden. Alle Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland sind einzubeziehen.
- (3) Die Delegation aus der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland erfolgt durch den Leitungskreis der Evangelischen Frauenarbeit im Rheinland.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Frauenversammlung.

§ 4

Teilnahme an der Frauenversammlung

(1) Die Mitglieder des Beirates, die nicht zugleich Mitglieder der Frauenversammlung sind, nehmen an der Frauenversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitarbeiterinnen des landeskirchlichen Frauenreferates nehmen an der Frauenversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die haupt- und ehrenamtlichen kreiskirchlichen Frauenbeauftragten einschließlich der Synodalbeauftragten für Frauenarbeit und Frauenhilfe, die Vorsitzenden der kreiskirchlichen Frauenausschüsse und die Dezernentinnen für Frauenarbeit im Landeskirchenamt werden als Gäste zur Frauenversammlung eingeladen. In Einzelfällen können weitere Gäste eingeladen werden.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Frauenversammlung nimmt die Berichte des landeskirchlichen Frauenreferates und seines Beirates entgegen und führt dazu eine Aussprache.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Frauenversammlung kann Vorschläge zur Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates machen. Wird einem Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt, so hat das landeskirchliche Frauenreferat bei der nächsten Frauenversammlung über die Ausführung des Vorschlags zu berichten.

(3) Die Frauenversammlung erstellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der Beiratsmitglieder durch die Kirchenleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Frauenversammlung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Frauenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Frauenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

Das landeskirchliche Frauenreferat führt die Geschäfte der Frauenversammlung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Sechste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 02./15./16. Dezember 1999

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251/ KABl. W. 1987 S. 179/ Ges.- u. VOBl. L. Bd. 9 Nr. 5), geändert am 27. November/5. Dezember/11. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 348/ KABl. W. 1997 S. 62 / Ges.- u. VOBl. L. 1997 S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird nach dem Wort „erlassen“ das Fußnotenzeichen „*“ angefügt. Zum Eingangssatz wird folgende Fußnote eingefügt:

„* Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. „Aus Gründen der Textvereinfachung ist dort, wo ein geschlechtsneutraler Begriff fehlt, die männliche Form gewählt worden. „Die Bezeichnungen finden für Frauen in der weiblichen Form Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

„§ 3

Vorstand

(1) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern entfallen je zwei Mitglieder auf die rheinische und die westfälische Kirche und ein Mitglied auf die lippische Kirche. Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig. Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung und den Lippischen Landeskirchenrat jeweils für die Mitglieder aus ihrem Bereich.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die westfälische und die rheinische Kirchenleitung sowie den Lippischen Landeskirchenrat.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

3. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je sechs Mitglieder, und zwar

1. zwei auf Lebenszeit berufene Pfarrer,
2. einen Kirchenbeamten,
3. drei Mitglieder, die weder Pfarrer noch Kirchenbeamte sind.

Der Lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 4),
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens.

(5) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. Im übrigen gilt § 3 Absatz 10 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Absatz 11 gilt entsprechend.“

4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt

„§ 5

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer

1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
2. die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordnierter Theologe in einer dieser Kirchen ist.
3. das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.

(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungs-

geld. 2Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. 3Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.“

5. Folgende neue §§ 6 und 7 werden eingefügt:

„§ 6

Aufsicht

(1) 1Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. 2Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. 3Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. 4Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) 1Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. 2Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der Ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

7. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.“

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wort „einschließlich“ die Worte „des Kindererziehungszuschlages und“ eingefügt.

10. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhegehalts- oder Wartegeldsatz und den Kindererziehungszuschlag fest.“

11. In § 20 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „zur Anstellung“ durch die Worte „im Probendienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.

12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Pastor im Sonderdienst oder ein Pfarrer zur Anstellung“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), ein Pastor im Sonderdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ ersetzt.

13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „und dem Höchstbetrag der damit verbundenen ruhegehaltfähigen Zulage“ werden gestrichen.

bb) Es werden die Worte „Orts- bzw.“ gestrichen und nach den Worten „verheirateten Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.

b) In Nr. 3 werden die Worte „Orts- bzw.“ gestrichen und jeweils die Worte „Pfarrer zur Anstellung“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt-

„Für Stellen nach § 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhöht sich der Beitragssatz jeweils mit Wirkung vom 1. Januar im Jahre 2000 um 0,4 %-Punkte, in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2013 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 %-Punkte.“

15. In § 25 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten.“

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Übergangsvorschrift

1§ 5 Abs. 2 Satz 2 findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. 2Diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.“

17. § 29 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

18. In § 31 Satz 3 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

§ 2

Neufassung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Satzung im geltenden Wortlaut mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge in frauen- und männergerechter Sprache neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 02. Dezember 1999

(L.S.) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Detmold, den 15. Dezember 1999

(L.S.) Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

(L.S.) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Satzung für das „Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld“

Die Kreissynode des Kirchenkreises Elberfeld, die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld und die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld haben nach § 3 des Verbandsgesetzes beschlossen, ein gemeinsames Verwaltungsamt zu errichten.

Für das gemeinsame Verwaltungsamt wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis Elberfeld (nachfolgend: Kirchenkreis), der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld (nachfolgend: Gesamtverband) und der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld (nachfolgend: Gemeindeverband) errichten ein gemeinsames Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt, führt den Namen „Gemeinsames Evangelisches Verwaltungsamt in Elberfeld“.

(3) Das gemeinsame Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1.

§ 2

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften sind dem gemeinsamen Verwaltungsamt alle anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere

- a) die Geschäftsführung des Kirchenkreises,
- b) die Geschäftsführung des Gesamtverbandes,
- c) die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes,
- d) die allgemeine Verwaltung,
- e) die Finanzverwaltung,

f) die Bau- und Liegenschaftsverwaltung,

g) die Personalverwaltung,

h) die Friedhofsverwaltung.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Buchstaben d) bis h) werden im gemeinsamen Verwaltungsamt Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen führen die Bezeichnungen I bis V. Neben den Abteilungen I bis V werden zentrale Dienste eingerichtet. Die Abteilungen können durch übereinstimmende Beschlüsse der angeschlossenen Körperschaften umgebildet werden.

(3) Die dem gemeinsamen Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind grundsätzlich für jede angeschlossene Körperschaft gesondert auszuführen.

(4) Weitere Aufgaben, insbesondere die Ausführung von Dienstleistungen für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, können dem Verwaltungsamt durch übereinstimmende Beschlüsse der angeschlossenen Körperschaften übertragen werden.

§ 3

Die Geschäftsführungen des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und des Gemeindeverbandes umfassen insbesondere

- a) die Sachbearbeitung für die angeschlossenen Körperschaften, die Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane (Kreissynode, Kreissynodalvorstand, Verbandsvertretungen, Verbandsvorstände, Ausschüsse) einschließlich Teilnahme und ggf. Protokollführung,
- b) die Vorbereitung der Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- c) die Vorbereitung der Erledigung des Schriftverkehrs und
- d) die Vorbereitung personalrechtlicher Entscheidungen (wie etwa Einstellungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen, Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen) – für den Kirchenkreis durch dessen Geschäftsführung, – für den Gemeindeverband durch dessen Geschäftsführung.

§ 4

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen sind insbesondere

1. Allgemeine Verwaltung (Abteilung I)

- a) die Sachbearbeitung für die in dem Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (nachfolgend: die Kirchengemeinden), insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane (einschließlich Teilnahme und Protokollführung),
- b) die Vorbereitung der Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- c) die Vorbereitung der Erledigung des Schriftverkehrs.,
- d) die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe der Kirchengemeinden,
- e) die Rechnungslegung der Kirchengemeinden,
- f) die Vorbereitung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (wie etwa Einstellungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) der Kirchengemeinden,
- g) die Führung der Kirchenbücher.

2. Finanzverwaltung (Abteilung II)

- a) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - b) die Vermögensverwaltung,
 - c) die Verwaltung von Kollekten, Sammlungen und Gaben,
- der angeschlossenen Körperschaften und der Kirchengemeinden.

Zur Erledigung der Aufgaben der Abteilung Finanzverwaltung wird eine gemeinsame Kasse eingerichtet.

3. Bau- und Liegenschaftsverwaltung (Abteilung III)

- a) die Bauverwaltung einschließlich erforderlicher Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- b) die Wohnungs- und Hausverwaltung,
- c) die Beratung in Bauangelegenheiten, für die angeschlossenen Körperschaften und die Kirchengemeinden.

4. Personalverwaltung (Abteilung IV)

- a) die Prüfung von Genehmigungsanträgen in Personalangelegenheiten zur Vorbereitung der aufsichtlichen Entscheidung im Kreissynodalvorstand,
- b) die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne der Mitarbeitenden,
- c) die Abwicklung von Beihilfeanträgen und Reisekostenabrechnungen, für die angeschlossenen Körperschaften und die Kirchengemeinden.

5. Friedhofsverwaltung (Abteilung V)

Die Verwaltung der Friedhöfe des Gemeindeverbandes Hochstraße, Bredtchen und Krummacherstraße.

6. Zentrale Dienste

- a) der Empfang und die Telefonzentrale,
- b) die Boten- und Technikdienste für das gemeinsame Verwaltungsamt und
- c) das kirchliche Meldewesen.

§ 5

(1) Die Führung des Verwaltungsamtes, dessen rechtliche Vertretung sowie die Regelung der Angelegenheiten des Verwaltungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung nimmt ein gemäß § 3 Absatz 1 des Verbandsgesetzes zu bildender Verwaltungsausschuss wahr.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Feststellung des Stellenplanes für das gemeinsame Verwaltungsamt,
- b) die Feststellung der Anteile der angeschlossenen Körperschaften an den Personal- und Sachkosten des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes gemäß § 107 Absatz 2 der Verwaltungsordnung und der Jahresrechnung gemäß § 154 der Verwaltungsordnung für das gemeinsame Verwaltungsamt,
- d) die Sicherstellung, der örtlichen Kassenprüfung gemäß § 151 der Verwaltungsordnung und die Berufung hierzu geeigneter Personen und
- e) der Erlass von Satzungen zur Übertragung des Schriftverkehrs (§ 11 Absatz 4)

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen von der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Abgeordneten des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Körperschaft der bzw. des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden versehen sein.

(3) Dritten gegenüber treten die angeschlossenen Körperschaften in Angelegenheiten des gemeinsamen Verwaltungsamtes, soweit nicht gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung vorgefahren wird, als Gesamtgläubiger bzw. Gesamtschuldner auf.

§ 6

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neun Abgeordnete an.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören als geborene Abgeordnete an:

die Superintendentin bzw. der Superintendent, die oder der Vorsitzende des Gesamtverbandsvorstandes und die oder der Vorsitzende des Gemeindeverbandsvorstandes sowie

je zwei Abgeordnete für die angeschlossenen Körperschaften, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Die weiteren Abgeordneten und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden

für den Kirchenkreis vom Kreissynodalvorstand,

für den Gesamtverband vom Gesamtverbandsvorstand und für den Gemeindeverband vom Gemeindeverbandsvorstand gewählt.

(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen StellvertreterIn bzw. Stellvertreter.

Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter muss eine andere Körperschaft vertreten als die bzw. der Vorsitzende.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorsitz soll unter den angeschlossenen Körperschaften wechseln.

(4) Die Amtsdauer der gewählten Abgeordneten beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem Turnus der Presbyterwahlen. Bei der erstmaligen Wahl endet die Amtszeit der gewählten Abgeordneten und der bzw. des Vorsitzenden mit der nächstfolgenden Presbyterwahl.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Abgeordneten anwesend und jede angeschlossene Körperschaft durch mindestens eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten vertreten ist.

Im übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlussfassungen die Artikel 117 Absatz 2 bis 122 und 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(6) Die Amtsleitung und die stellvertretende Amtsleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal im Jahr, ein. Sie bzw. er muss den Verwaltungsausschuss unverzüglich einberufen, wenn dies von einem Leitungsorgan der angeschlossenen Körperschaften unter Angabe der Gründe oder von der Kirchenleitung verlangt wird.

Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und führt den Schriftwechsel.

(3) In eiligen Fällen hat die bzw. der Vorsitzende einstweilig das Erforderliche zu veranlassen, wenn sie bzw. er das Einvernehmen mit je einer bzw. einem Abgeordneten des Verwaltungsausschusses aller angeschlossenen Körperschaften hergestellt hat. Artikel 123 Absatz 2 der Kirchenordnung gilt sinngemäß.

§ 8

(1) Der Kirchenkreis ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber der Amtsleitung einschließlich Sekretariat, des Sekretariats Superinten-

dentur sowie der Mitarbeitenden der Abteilungen II und IV und der zentralen Dienste.

(2) Der Gemeindeverband ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber der stellvertretenden Amtsleitung einschließlich Sekretariat sowie der Mitarbeitenden der Abteilungen I, III und V.

§ 9

(1) Die Amtsleitung, im Verhinderungsfall die Leitung der Abteilung IV, nimmt die Geschäftsführung des Kirchenkreises wahr.

(2) Die stellvertretende Amtsleitung, im Verhinderungsfall die Leitung der Abteilung I, nimmt die Geschäftsführung des Gesamtverbandes und des Gemeindeverbandes wahr.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Amtsleitung und stellvertretende Amtsleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses unbeschadet der nicht übertragenen Rechte und Pflichten der Superintendentin bzw. des Superintendenten zur Aufsicht.

(4) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden, auch in den Referaten, ausgenommen die Referentinnen bzw. Referenten, hat die Amtsleitung, im Verhinderungsfall die stellvertretende Amtsleitung.

Die Dienstaufsicht über die Referentinnen und Referenten hat die Superintendentin bzw. der Superintendent.

(5) Die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Abteilung I bis V liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitungen. Kommt es hierbei zu Streitigkeiten, entscheidet für die Abteilungen II und IV die Amtsleitung und für die Abteilungen I, III und V die stellvertretende Amtsleitung endgültig. Die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsführungen des Gesamtverbandes und Gemeindeverbandes, der Abteilungsleitungen der Abteilungen II und IV und der zentralen Dienste obliegt der Amtsleitung, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Abteilungsleitungen der Abteilungen I, III und V der stellvertretenden Amtsleitung.

§ 10

(1) Über die Besetzung der Amtsleitung und der stellvertretenden Amtsleitung entscheiden der Kreissynodalvorstand, der Vorstand des Gesamtverbandes und der Vorstand des Gemeindeverbandes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses übereinstimmend.

Wird eine Übereinstimmung nicht erreicht, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Es bedarf in diesem Fall bei der Wahl der Amtsleitung der Zustimmung von mindestens zwei Abgeordneten, die den Kirchenkreis vertreten, bei der Wahl der stellvertretenden Amtsleitung von mindestens zwei Abgeordneten, die den Gemeindeverband vertreten.

(2) Über die Beförderung, Höher- oder Herabgruppierung sowie die Entlassung oder Kündigung der Amtsleitung und der stellvertretenden Amtsleitung beschließt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss für die Amtsleitung der Kreissynodalvorstand und für die stellvertretende Amtsleitung der Gemeindeverbandsvorstand im Benehmen mit dem Gesamtverbandsvorstand.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ein Beschluss kommt dabei nur zustande, wenn mindestens zwei Abgeordnete, die die Anstellungskörperschaft vertreten, zustimmen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet die Anstellungskörperschaft.

(3) Über die Einstellung, Beförderung, Höher- oder Herabgruppierung sowie Entlassung oder Kündigung der anderen Mitarbeitenden entscheidet nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die jeweilige Anstellungskörperschaft.

§ 11

(1) Das Anordnungsrecht des § 126 Absatz 2 der Verwaltungsordnung für Kassenanordnungen der Kasse des gemeinsamen Verwaltungsamtes liegt bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro bei der Amtsleitung oder in deren Verhinderungsfalle bei der stellvertretenden Amtsleitung, bei Beträgen über 5.000,00 Euro bei der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(2) Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit gemäß § 127 der Verwaltungsordnung für Kassenanordnungen der Kasse des gemeinsamen Verwaltungsamtes liegt bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro bei der stellvertretenden Amtsleitung, bei Beträgen über 5.000,00 Euro bei der Amtsleitung. Im Verhinderungsfalle der Amtsleitung und der stellvertretenden Amtsleitung stellt die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung II die sachliche Richtigkeit fest.

(3) Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit gemäß § 127 der Verwaltungsordnung liegt bei den jeweils zuständigen Mitarbeitenden des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

(4) Es können Satzungen zur Übertragung des Schriftverkehrs auf Mitarbeitende im gemeinsamen Verwaltungsamt, insbesondere auf die Geschäftsführungen, erlassen werden.

§ 12

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss aufzustellenden und zu beschließenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes und durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften gedeckt.

(2) Die Beiträge für Personalkosten werden nach dem Einsatz der Mitarbeitenden des gemeinsamen Verwaltungsamtes berechnet, die Sachkosten nach ihrer Verwendung.

(3) Der Kostenschlüssel ist alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. neu zu berechnen.

(4) Die beweglichen Sachen, die die angeschlossenen Körperschaften entsprechend ihrer Inventarverzeichnisse in das gemeinsame Verwaltungsamt einbringen bzw. die nach Errichtung des gemeinsamen Verwaltungsamtes beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 13

Der Anschluss weiterer evangelischer Körperschaften ist durch Änderung der Satzung möglich.

§ 14

(1) Änderungen oder die Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Die Satzung wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht; das Gleiche gilt für Änderungen oder die Aufhebung der Satzung.

§ 15

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2000.

Wuppertal, den 5. November 1999

Kirchenkreis Elberfeld
gez. Unterschriften

Wuppertal, dem 26. November 1999

(Siegel)

Gesamtverband der
Evangelischen Kirchengemeinde
des Kirchenkreises Elberfeld
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 18. November 1999

(Siegel)

Verband Evangelischer
Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld
gez. Unterschriften

Protokollnotiz als Anlage zur Satzung:

Der Kreissynodalrechnungsausschuß und der Kreissynodalrechner bzw. die Kreissynodalrechnerin prüfen die Angelegenheiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände. Die Prüfung der Angelegenheiten des Kirchenkreises erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

(Siegel)

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. November 1999
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Wuppertal, den 26. November 1999

(Siegel)

Die Verbandsvertretung
des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Elberfeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)

Düsseldorf, den 19. November 1999
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Elberfeld
vom 26. März 1940,
in der Fassung vom 4. Dezember 1981**

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld hat am 27. August 1999 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtverband kann, soweit er eigene Einrichtungen dafür nicht schafft, sich bei Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere bei der Erhebung der Kirchensteuern der Gemeindeämter der Verbandsgemeinden und ihrer für die Kirchenverwaltung bestimmten Einrichtungen bedienen. Letztere können auf den Gesamtverband überführt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

Der Gesamtverband kann sich dem miterrichteten Gemeinsamen Evangelischen Verwaltungsamt in Elberfeld anschließen. Werden infolge der Errichtung des Gesamtverbandes in der Verbandsgemeinde Kirchengemeindebeamte oder Angestellte entbehrlich, so sind sie nach Bedarf vorzugsweise von dem Verband zu übernehmen. Die den Beamten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine Übernahme seitens des Verbandes nicht berührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2000.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2000

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 32036 Az. III/12-7-11-10 Düsseldorf, 5. November 1999

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 1.120,00 DM für einen 28-tägigen Dienst (anteilig bei kürzeren Einsätzen) an allen Einsatzorten beträgt. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich, in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28-tägigen Dienst gezahlt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen (z. A.), Gemeindefeldarbeitern / Gemeindefeldarbeiterinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über den Superintendenten / die Superintendentin an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Liste der Orte, in denen im Jahre 2000 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjylland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjylland	Juli und August
Hals/Nordjylland	Juli und August
Henne Strand/Vestjylland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokkhus/ Nordjylland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjylland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
La Grande Motte/Carmargue	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mai, Juni, September
Cavallino /Adria, Union Campingplatz Malcesine/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September
Manerba/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Weihnachten, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder/ nördl. Aalkmaar (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern	Ostern, Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Insel Vlieland/Friesland	Juli und August

Zoutelände/Walchern Groet	Juli und August Juli und August	B Golling und Hallein Lofer B Mittersill Seekirchen/Flachgau Wagrain und Werfenweng Zell am See	August Juli und August 1. 7. bis 4. 9. 2000 Juli und August Juli oder August Juli und August
Österreich (alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)		Steiermark:	
Burgenland:		Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August Juli und August
B Bad Tatzmannsdorf Neusiedl am See und Gols	Juli und August Juli und August	B Bad Radkersburg Ramsau	Juli und August Juli und August
Kärnten:		Vorarlberg:	
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	23. 12. 1999 bis 9. 1. 2000 und Juli und August	Bludenz Bregenz Feldkirch Schruns	Juli und August Juli und August Juli und August Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August		
B Feld am See /Afriz	Juli und August		
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August		
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August		
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August		
Krumpendorf u. Pörtschach	Juli und August		
Maria Wörth	17. 6. bis 5. 9. 2000		
Klopein	Juli und August		
B Millstatt	Juli und August		
B Obervellach	Juli und August		
B Ossiach und Tschöran	Juli und August		
B Techendorf	Juni bis September		
B Velden und Moosburg Weißbriach	Juli und August Juli oder August		
Niederösterreich:		Polen	
B Baden bei Wien	Juli und August	Gizycko/Masuren	Mai bis August
B Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August	Karpacz/Wang, Riesengebirge	Mai bis September
Oberösterreich:		Ungarn	
Attersee und Weyregg	Juli und August	Siofok-Balatonszarso	Juli und August
B Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August	Heviz-Balatonfüred (nur Juli und August)	Mitte Juni bis Mitte September
B Gmunden	Juli und August		
Mondsee und Unterach	Juli und August		
B Scharnstein	Juli		
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September		
Osttirol:		Zypern	
B Lienz und Umgebung	Juli bis September	Ayia Napa	Mai, Juni, September, Oktober
Tirol:		Langzeit-Urlauberseelsorge	
Ehrwald/Reutte	August	Arco/Gardasee	April bis Oktober
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September	Algarve	April bis Oktober
Imst und Ötz	Juli und August	Mallorca	1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001
Jenbach und Umgebung	August	Gran Canaria-Nord	1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001
Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September	Rhodos	1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001
B Kufstein	Juli und August	Teneriffa-Nord	1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001
Landeck und St. Anton	Juli oder August	Bilbao (Gemeindedienst)	1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001
Mayrhofen und Fügen	Juli und August		
Pertisau und Achenkirch	Weihnachten, Juli und August		
Serfaus	Februar oder März		
Seefeld	Januar bis März		
Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September		
Sölden und Huben/Ötztal	August		
B Wildschönau und Wörgl	Juli und August		
Salzburg:		Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kir- chenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 13. bis 17. März 2000 statt.	
B Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und Mai bis September		Das Landeskirchenamt
Salzburg und Umgebung	Juli und August		
Bad Hofgastein	Juli und August		

BEWERBUNG
um einen Dienst als Urlauberpfarrer / Urlauberpfarrerin im Ausland

Name, Vorname	Geburts-Datum	Postleitzahl, Ort	Datum
Amtsbezeichnung		Straße, Haus-Nr.	
Emeritus: ja / nein		Telefon, auch Vorwahl	
Wenn ja, seit wann? _____			
An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)		durch Superintendent / Dekan:	
_____		_____	
_____		_____	

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer / Urlauberpfarrerin in:

Land	Ort	Zeit
ersatzweise: _____		

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung: ja / nein

Ich reise allein mit Ehefrau / Ehemann mit Kindern (_____ Mädchen, Alter _____)
 (_____ Junge(n), Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrer / Urlauberpfarrerin in (Ort, Jahr):

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet <input type="checkbox"/>	Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers <input type="checkbox"/>
Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise <input type="checkbox"/>	Ich habe noch kein Quartier in Aussicht <input type="checkbox"/>

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.: _____	Bankinstitut: _____
BLZ: _____	Unterschrift _____

_____ Ort, Datum

Name und Anschrift der Gliedkirche

urschriftlich weitergeleitet: An das Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III – Kirchliches Außenamt –
 Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover 21

mit folgendem Vermerk:

Unterschrift

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2000

Nr. 33371 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 2. November 1999

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2000 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(12. März 2000)
Karfreitag	(21. April 2000)
Erntedankfest	(1. Oktober 2000)
1. Sonntag im Advent	(3. Dezember 2000)
Heiligabend	(24. Dezember 2000)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (12. März 2000)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 2000 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Bestellung von Betriebsbeauftragten in Einrichtungen und Krankenhäusern

Nr. 32721 Az. V/15-7-5 Düsseldorf, 19. Oktober 1999

Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen sind nach § 22 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), in Verbindung mit § 9 der landeskirchlichen Datenschutzverordnung (DSVO), betriebliche Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Dies trifft nicht nur für Werke und Einrichtungen zu, die eine eigene Rechtspersönlichkeit, wie z. B. Altenheim e.V., Krankenhaus gGmbH etc., besitzen, sondern auch für unselbständige Einrichtungen und Werke, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

Es besteht die Möglichkeit, für mehrere Einrichtungen einen gemeinsamen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz zu benennen.

Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung sind nach § 9 Abs. 3 DSVO dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland / von Westfalen / der Landeskirche Lippe und deren angeschlossenen Diakonischen Werke mitzuteilen.

Wir bitten die entsprechenden Mitteilungen bis zum 29. Februar 2000 an das: Büro des Datenschutzbeauftragten ev. Kirchen, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21, E-Mail: BfD.Ev.Kirchen@ekir.de, zu richten.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, verläuft im Bereich des Gebietes „Kaarster Brücke“ vom Schnittpunkt der ehemaligen Gemeindegrenze Kaarst mit der Stadtgrenze Neuss ausgehend, der Stadtgrenze Kaarst und Neuss folgend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Meerbusch.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

Nr. 18430 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 26. Oktober 1999
Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf

Kirchengemeinde: Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf

Kirchenkreis: Düsseldorf-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf

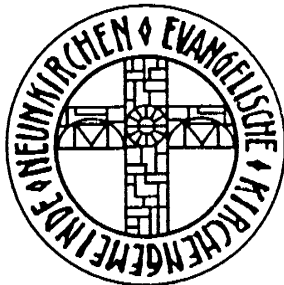


Nr. 22287 IV Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 26. Oktober 1999
Neunkirchen

Kirchengemeinde: Neunkirchen

Kirchenkreis: Ottweiler

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Neunkirchen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 18430 II Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 18. Oktober 1999

Das Siegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 4600 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 18. Oktober 1999

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen, rückwirkend zum 1. Februar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Simone Buschmann, Kirchengemeinde Wuppertal-Cronenberg, am 17. Oktober 1999.

Pfarrerin z. A. Heidrun Goldbach, Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, am 26. September 1999.

Pfarrer z. A. Tim Jochen Kahlen, Kirchengemeinde Karlsbrunn, am 31. Oktober 1999.

Pfarrer z. A. Pieter Roggeband in der Nederlands Kerk An der Ruhr, am 7. November 1999.

Pfarrer z. A. Thomas vom Scheidt in der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, am 7. November 1999.

Pfarrer z. A. Marcus Tesch in der Kirchengemeinde Verein. Ev. Kgm. Heckinghausen, am 24. Oktober 1999.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Jens-Peter Bentzing in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin Barbara Ehlers von der Lippischen Landeskirche unter Beibehaltung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Gesa Francke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Inge Gaebel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Ralf Günther in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas Hagen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Claudia Link in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dr. Eberhard Löschke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Carolin Reichart in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Cordula Siebert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Zimmer in der Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Jens-Peter Bentzen mit Wirkung vom 1. November 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monschau. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Pfarrerin Barbara Zimmer mit Wirkung vom 31. Oktober 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberstein. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pfarrerin Carolin Reichert mit Wirkung vom 1. September 1999 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden. Gemeindeverzeichnis S. 168.

Pfarrerin Claudia Link mit Wirkung vom 3. September 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg. Gemeindeverzeichnis S. 266.

Pfarrer Thomas Hagen mit Wirkung vom 15. November 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalkar. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrerin Inge Gaebel mit Wirkung vom 1. November 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Breisig. Gemeindeverzeichnis S. 327.

Pfarrerin Gesa Francke mit Wirkung vom 1. November 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sindorf. Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pfarrer Dr. Eberhard Löschke mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Remscheid. Gemeindeverzeichnis S. 399.

Pfarrerin Barbara Ehlers mit Wirkung vom 1. November 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenberg. Gemeindeverzeichnis S. 455.

Pfarrer Wolfhard Günther mit Wirkung vom 1. September 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönisheide. Gemeindeverzeichnis S. 456.

Pfarrer Ralf Günther mit Wirkung vom 1. November 1999 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pfarrerin Cordula Siebert mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die 3. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 522.

Ernennungen:

Regierungsoberamtsrat Christoph Borreck in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat beim Gemeindeverband der Ev. Kirchengemeinden in Bonn. Gemeindeverzeichnis S. 144.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Stephan Markus Fehlau vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z. A. i. K.

Will Hammelrath von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat i. K. Karlheinz Kost vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Lehrerin Susanne Kränzle vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z. A. i. K.

Janett Krause vom Amos-Comenius-Gymnasium, Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemalige Pfarrerin z. A. Heidi Noll in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Niederberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 14. November 1999.

Pastorin Vera Schellberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 25. Oktober 1999.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Amtmann Frank Busch von der Kirchengemeinde Klettenberg in den Dienst des Gemeindeamtes Niederwupper in Opladen.

Entlassungen:

Pastor im Sonderdienst Jens-Peter Bentzin mit Ablauf des 31. Oktober 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Inge Gaebel mit Ablauf des 31. Oktober 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Thomas Goeke mit Ablauf des 7. August 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Martin Hentschel mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Frank Müllenmeister mit Ablauf des 5. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Münker mit Ablauf des 28. August 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Neveling mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

Pastor im Sonderdienst Joachim Pöplau mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Krimhild Pulwey-Langerbeins mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Joachim Rohländer mit Ablauf des 14. August 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Christina Schlarp nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. November 1999.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Zimmer mit Ablauf des 30. Oktober 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Heinrich Berkemann, Kirchengemeinde Aachen, 13. Funktionspfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2000, Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pfarrer Theo Bothe, Kirchengemeinde Bitburg, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 546, 545.

Pfarrerin Monika Buth, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 205.

Pfarrer Alfred Commercon, Kirchengemeinde Schafbrücke, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 560, 553.

Pfarrer Rolf Drosten, Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, 1. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 418, 14, 410.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Günter Eichert vom Gemeindeverband Gemark-Wupperfeld zum 1. Januar 2000.

Pfarrer Eckart Eichholz, Johannes Kirchengemeinde Bad Kreuznach, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung zum 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrer i. W. Otto Fließner mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Pfarrer Michael Giere, Kirchengemeinde Ohligs, 6. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 539, 536, 537.

Pfarrer Herbert Glücks, Kirchengemeinde Wermelskirchen, 6. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pfarrer Klaus Klabunde, Kirchenkreisverband Düsseldorf, 10. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Landespfarrer Martin Kroizig, Landespfarrer für Polizeiseelsorge, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Superintendent Hartmut Krüger, Kirchengemeinde Brebach-Fechingen (Kirchenkreis Saarbrücken), 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000, Gemeindeverzeichnis S. 492, 487, 490.

Lk.-Amtsinspektor Horst Lindemann vom Landeskirchenamt zum 1. Januar 2000.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Manfred Meyer vom Rechnungsprüfungsamt der Kölner Kirchenkreise zum 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 343, 351, 361, 373.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor i. W. Horst-Walter Neumann zum 1. Januar 2000.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Horst-Dieter Rasche vom Kirchenkreis Wesel zum 1. Januar 2000.

Pfarrer Klaus Renfordt, Kirchengemeinde Braunfels, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 156, 152, 153.

Pfarrer Wilfried Schlee, Pauluskirchengemeinde Krefeld, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 391.

Pfarrer Dietmar Selbach, Kirchenkreis Barmen, 5. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Kirchengemeinde-Amtsrat Bernhard Spira von der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort zum 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 423, 428.

Kirchenverwaltungs-Direktor Werner Stöfken vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Duisburg zum 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 21a, 211, 222, 223.

Pfarrer Wolfgang Witte, Stadtkirchengemeinde Solingen, 4. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Januar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 540, 536.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Stadtkirchenverband Essen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 eine Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Sonderschulen für Geistigbehinderte errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Wiederbesetzung einer Dezernentinnen-/Dezernentenstelle in der Abteilung III (Ökumene Mission Religionen) des Landeskirchenamtes ab 1. April 2000 eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen. Die Berufung erfolgt für acht Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Die Stelle ist gemäß Besoldungsgruppe A 13/A 15 der Bundesbesoldungsordnung dotiert. Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere das Sachgebiet „außereuropäische Ökumene und Mission“. Zusätzlich kann die Verantwortung für andere Aufgaben – z.B. für Kirchenkreisangelegenheiten übertragen werden. Folgende Voraussetzungen sollte die Bewerberin/der Bewerber mitbringen: Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Erfahrung im Bereich von Ökumene und Mission, gute englische Sprachkenntnisse. Auskunft erteilt Ihnen gern der Abteilungsleiter, Oberkirchenrat Dr. Jürgen Regul, Telefon (02 11) 45 62-2 03. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2000 zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Vizepräsident Christian Dräger, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers wieder zu besetzen. Gemeindeverzeichnis S. 24. Erfahrungen im Bereich Polizeiseelsorge sind wünschenswert. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung. Weitere Auskünfte erteilt Landespfarrer Joachim Müller-Lange, Telefon (0 22 08) 82 29. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt – Abteilung II –, Postfach 33 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Ev. Studierendengemeinde (ESG) in Aachen sucht zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 26. Das Leben in unserer Gemeinde wird getragen durch Gruppen und den studentischen ESG-Rat, in dem inländische und ausländische Studierende sowie hauptamtliche MitarbeiterInnen gemeinschaftlich und mit Freude an der Sache mitwirken. Auch im Wohnheim der ESG (53 Plätze) gestalten Studierende das Leben verantwortlich mit. Mit Gottesdiensten, Seminaren, Diskussionen, Vortragsveranstaltungen, Aktionen, persönlicher Hilfe und gemeinsamen Feiern macht die ESG ein Angebot für Studierende und Lehrende an der Technischen Hochschule (RWTH), den Fachhochschulen (Abteilungen Aachen und Jülich), und der Musikhochschule Aachen. In untrennbarer Einheit gestaltet sich für uns Glauben im persönlichen Miteinander sowie im engagierten Eintreten für Schwache und Unterdrückte. Ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen freuen sich auf eine(n) Stellenbewerber(in), die/der: Interesse an der Arbeit innerhalb und außerhalb der Hochschulen hat; Verständnis für die spezifischen Probleme deutscher und ausländischer Studierender mitbringt; sich beteiligt am Dialog von Wissenschaft und Glauben; bereit ist zur Kooperation mit verschiedenen Gruppen sowie haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen; zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit, persönlichem Engagement und Experimentierfreude bereit ist; Verantwortung in der Leitung und Verwaltung des ESG-Zentrums und des Wohnheimes übernimmt. Interessierte können sich wenden an, Pfarrer E. Wasselowski, Telefon (02 41) 56 27 28 (Vorsitzender des Beirates), Herrn J. Kube, Telefon (02 41) 9 1867 14 (Ausländerreferent), ESG-Sekretariat, Telefon (02 41) 91 86 70. Die Berufung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch die Kirchenleitung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Auswahl-Ausschuss der ESG, Nizzaallee 20, 52072 Aachen.

Die Pfarrstelle des Evangelischen Standortpfarrers Koblenz II ist ab sofort durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer wiederzubesetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Einsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Koblenz, Lahnstein, Kastellaun und Neuenahr-Ahrweiler. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf und die Kreissynode Koblenz. Die Militärpfarrerin/der Militärpfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Synode. In der Kirchengemeinde übernimmt sie/er mindestens einmal im Monat Sonntags-Gottesdienste. Eine angemessene Dienstwohnung wird durch die Verwaltung des Sonderhaushaltes der evangelischen Militärseelsorge zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte erteilt Militärdekan Horst Scheffler, Mainz, Telefon (0 61 31) 56-20 30. Bewerbungen sind zu richten an:

Evangelischer Wehrbereichsdekan IV, GFZ-Kaserne, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedewald ist zum 1. Juni 2000 wegen Pensionierung des Pfarrstelleninhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat 2500 Gemeindeglieder in drei Orten. In jedem Ort ist eine Predigtstelle, die an jedem Wochenende zu besetzen ist. Dazu viele Kreise und Gruppen. Für die Jugendarbeit ist ein Pastor im Sonderdienst mit 50 % bei uns eingesetzt. Das Presbyterium ist dem Verbund biblisch-missionarischer Gemeinden beigetreten und wünscht, dass die Gemeindearbeit in diese Richtung gehen soll. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude hat, einen lebendigen Glauben an Jesus Christus bei den Menschen unserer Zeit zu wecken und zu fördern. Wünschenswert ist die Fortsetzung der traditionellen Arbeit in Verbindung mit neuen Ideen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 114. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Mehren wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Glaubenszeugnisse nach 1. Kor. 3,11 für eine aufgeschlossene Landgemeinde kontextual und konsequent christologisch (2. Kor. 5,17) in der heute multikulturell vernetzten Welt zu vermitteln bereit ist. Das Kirchspiel Mehren mit 1250 Seelen hat eine bekannte Fachwerkbasilika als einzige Predigtstätte und umfasst 9 Kirchspielsdörfer. Der Dienst umfaßt zu 75 % das Gemeindepfarramt, weitere 25 % umfasst ein kreiskirchlicher Auftrag, für die Arbeit mit Behinderten und ihren Familien. Genauere diesbezügliche Auskünfte können unter Telefon und Telefax (0 26 86) 2 37 (Pfarramt) oder Telefon (0 26 86) 98 92 70, Telefax (0 26 86) 98 92 72 (Kirchenmeisterin) angefordert werden. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Mehren über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthaltenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen (Krankenhausseelsorge) ist zum 1. Januar 2000 durch das Leitorgan wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung soll mit 2 Pfarrerinnen/Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis zu je 50 % erfolgen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 120. Zusätzliche Auskünfte erteilt Pfarrerin Schröck-Vieter (Krankenhausseelsorgerin) unter der Telefonnummer (02 02) 8 45 96. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31, 42287 Wuppertal, zu richten.

In der Tersteegen-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist zum 1. Mai 2000 die Pfarrstelle wiederzubesetzen mit einem/einer engagierten Pfarrer/Pfarrerin/Pfarrerehepaar. Die Gemeinde hat einen Pfarrbezirk mit einem großen Gemeindezentrum mit Kirche und eigenem Kindergarten, ein evangelisches Altenheim und eine Grundschule, in der Kontaktstunden gegeben werden. Sie umfasst die nördlichen Stadtteile Golzheim und Stockum; der Altersdurchschnitt der ca. 2500 Gemeindeglieder ist relativ hoch.

Die Gemeinde hat verschiedene Gruppen und Kreise mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kirchenmusik). Im Rahmen der Pfarrstelle sind alle Bereiche des gemeindlichen Lebens wahrzunehmen. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen und unter Beteiligung von Gemeindeguppen; mit einem Glauben und einer Persönlichkeit, die positiv in die Gemeinde ausstrahlen; mit der Fähigkeit zu seelsorgerlicher Begleitung in Glaubens- und Lebensfragen; mit Teamfähigkeit und der Bereitschaft, sich den Anforderungen der Gemeindeleitung und -verwaltung zu stellen. Eine geräumige Pfarrwohnung in der sich auch Kinder wohlfühlen, ist vorhanden. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 191. Nähere Auskünfte erteilt gerne: Pfarrer Dr. Erhard Griese, Telefon (02 11) 43 11 60, Vorsitzender des Presbyteriums Manfred Schmitz-Berg, Telefon (02 11) 43 70 78. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde, über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Linnich, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Juli 2000 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Zu der Gemeinde gehören 2.290 Gemeindeglieder (in 17 Dörfern), ein lebendiges Presbyterium (kein Aufsichtsrat), ein 200 Jahre altes, sehr geräumiges Pfarrhaus (vor 25 Jahren gründlich modernisiert) mit großen Gärten, die Barockkirche (1717) mit einer berühmten Orgel, ein funktionsstüchtiges Gemeindehaus und – im Garten gelegen – ein Mehrzweckhaus mit Tischtennishalle und Brotbackofen. Die Gemeinde zeichnet sich durch einen guten Gottesdienstbesuch und ein erfreuliches Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde aus. Wir erwarten von Ihnen die Begleitung bestehender Kreise sowie ein besonderes Engagement in der Neubelebung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeindearbeit ist eingebettet in der Region III (Jülich), die aus den Kirchengemeinden Aldenhoven, Jülich, Randerath und Linnich besteht. Regionale Gottesdienste, Predigtringtausch und Vertretungen sind selbstverständlich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 311. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit mehrjähriger Gemeinde-Berufserfahrung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Linnich über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich.

Die 2. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulamt des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. Februar 2000 die 2. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde liegt am südöstlichen Rand Kölns und verfügt über drei Pfarrbezirke. Der vakante Pfarrbezirk an der Friedenskirche umfasst Porz-Grengel, Teile von Porz-Urbach und das Gebiet des Flughafens Köln-Bonn. Sämtliche Schularten

befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindeamt und ein modernes Pfarrhaus, das vom künftigen Pfarrer/von der künftigen Pfarrerin bezogen werden soll. Die Gemeinde wünscht sich eine/einen in der Gemeindearbeit erfahrene/n Pfarrerin/Pfarrer mit fundierten theologischen, philologischen und philosophischen Kenntnissen, die/der die Verkündigung der frohen Botschaft Jesu Christi in Gottesdiensten und Amtshandlungen als Mittelpunkt der gemeindlichen Tätigkeit sieht, als Seelsorger/Seelsorgerin und Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in Glaubensfragen aufgeschlossen ist und in herzlicher Weise auf Menschen zugehen kann. Er/sie soll sich in erster Linie um die Kerngemeinde kümmern, sie stärken und zurüsten und mit ihr zusammen und über sie hinaus den weiteren Aufbau der Gemeinde voranbringen. Von Bewerber/Bewerberinnen wird Kollegialität, Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit erwartet. Der kleine Katechismus D. Martin Luthers ist Grundlage des kirchlichen Unterrichts. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 372. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde in Bad Kreuznach im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht eine/n Pfarrer/in für ihren 2. Pfarrbezirk, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Unsere Gemeinde in der Kreisstadt Bad Kreuznach, die über eine ausgezeichnete Infrastruktur verfügt, zählt über 8000 Gemeindeglieder, die sich gleichmäßig auf drei Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde besitzt zwei Predigtstätten mit Gemeindezentren, einen Kindergarten, eine Spiel- und Lernstube sowie drei Pfarrhäuser. Die Johannes-Kirchengemeinde blickt auf eine lange Tradition diakonischen Engagements zurück und pflegt gute ökumenische Kontakte. Der jüdisch-christliche Dialog ist uns ein Anliegen. Wir haben ein vielseitiges gemeindliches und gottesdienstliches Leben, eine große Vielfalt an aktiven Gruppen und Ausschüssen, engagierte Ehrenamtliche in allen Altersgruppen und hauptamtlich Mitarbeitende u.a. in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Kirchenmusik. Wir suchen eine/n Pfarrer/in vorzugsweise in der ersten Hälfte des Berufslebens. Sie/er ist für Seelsorge und diakonische Arbeit im 2. Pfarrbezirk der Gemeinde verantwortlich und hält abwechselnd mit den beiden anderen Pfarrern die Gemeindegottesdienste. Die Konfirmandenarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kollegen. Darüber hinaus sollte der/die Bewerber/in Interesse an folgenden bezirksübergreifenden Arbeitsbereichen haben: Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Überdies erhoffen wir uns Impulse für zeitgemäßen, phantasievollen Gemeindeaufbau. Wir wünschen uns, dass unser/e neue/r Pfarrer/in sowohl Führungskompetenz als auch die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit zahlreichen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden besitzt. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 443. Anfragen an: Pfr. Dr. Claus Clausen, Lessingstraße 16, 55543 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 6 49 22. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde, über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemein-

deverzeichnis S. 484. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Wir sind die Kirchengemeinde Troisdorf Innenstadt mit etwa 6.200 Gemeindegliedern, eine von zwei Troisdorfer ev. Kirchengemeinden. Troisdorf, die Industriestadt im Grünen, rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn gelegen, hat 72.000 Einwohner, hervorragende Verkehrsverbindungen nach Köln und Bonn, die Nähe zur Kreisstadt Siegburg und alle in Nordrhein-Westfalen angebotenen Schultypen. Eine Gemeinde mit einem Presbyterium, das sich aus lebendigen Traditionen heraus für Veränderungen öffnet, um mit neuen Wegen dort zu sein, wo die Bedürfnisse der Menschen sind. Wir haben: viele Ehrenamtliche und aktive Gruppen und Kreise, zwei Pfarrer (50 und 58 Jahre alt), einen hauptamtlichen Jugendleiter, drei Pfarrstellen in drei Pfarrbezirken, im 1. Pfarrbezirk eine große Stadtkirche aus dem Jahre 1903, die im Jahr 2000 innen komplett renoviert werden soll, mit Gemeindezentrum und einem Kindergarten; in den beiden anderen jeweils ein Gemeindezentrum und Pfarrhaus, eine neu gestaltete große Pfarrwohnung neben der Stadtkirche, die Ende 2000 fertiggestellt wird (eine Übergangswohnung wird gestellt). Wir wollen: nach dem Ausscheiden des langjährigen Pfarrstelleninhabers im ersten Pfarrbezirk eine Stadtkirchenarbeit aufbauen, als Arbeitsschwerpunkt Spirituelles (Andachten, Raum der Stille, Raum für Gespräche, neue Gottesdienstformen) in der Innenstadt in unserer nach dem Umbau einladenden Stadtkirche bieten, aber auch kulturelle Angebote machen (Konzerte, Ausstellungen), unsere Angebote durch offensive Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, eine/n hauptamtliche/n B-Musiker/in einstellen. Wir suchen: für den ersten Pfarrbezirk zum 1. Juli 2000 eine(n) Pfarrerin/Pfarrer (100% des vollen Dienstumfangs) die/der den neuen Prozess zur Entwicklung der Stadtkirchenarbeit offen und kreativ mit gestaltet und mit trägt, die biblische Botschaft lebensnah verkündet, Seelsorge im Sinne der Stadtkirchenarbeit als einen Schwerpunkt ansieht, funktionale Arbeitsteilung bejaht und ein generationsübergreifendes Miteinander im Blick hat. Wir wünschen uns jemanden, die/der offen auf Menschen zugeht, kooperativ ist und einen langen Atem hat. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 517. Auskünfte bei Pfarrer Manfred Groß, Bonhoefferstraße 5, 53840 Troisdorf, Telefon (0 22 41) 80 44 98, Pfarrer Wolfgang Schuster, Zum Altenforst 14, 53840 Troisdorf, Telefon (0 22 41) 7 61 99 oder bei Kirchmeister Dr. Paul Arnold, Ravensberger Weg 19, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 7 76 47. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2000 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Troisdorf, über die Superintendentur des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughaustraße 7, 53721 Siegburg.

In der Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Februar 2000 die Pfarrstelle durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 533. Die Gemeinde zeichnet sich in einem stark römisch-katholisch geprägten Umfeld durch eine klassische Diaspora-Situation und ein lutherisches Bekenntnis aus. Sie zählt 1.900 Gemeindeglieder. Durch den Zuzug vieler Russlanddeutscher in den letzten Jahren hat sich die Gemeindegliederzahl nahezu verdoppelt und die Gemeinde eine neue Prägung erfahren. In der Gemeindegliederkonzeption sind dem Presbyterium an erster Stelle der Ausbau und die Gestaltung der gottesdienstlichen Ange-

bote wichtig. Danach kommen das Zusammenwachsen von Gemeindeteilen aus den verschieden geprägten Glaubenstraditionen und die Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeindearbeit wird neben engagierten Ehrenamtlichen durch drei weitere Hauptamtliche mitgetragen, einen Katecheten, einen Pastor im Sonderdienst im Bereich der Kurseelsorge und einen Pfarrer zur Anstellung. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Schwestergemeinden hat einen hohen Stellenwert. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude hat an einem Dienst in einer ländlich geprägten Kirchengemeinde. Für Rückfragen stehen Ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Herr Blank, Telefon (0 26 74) 18 20 und Katechet Müller-Schulte, Telefon (0 65 45) 88 11 zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, an die Ev. Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd – Erteilung des ev. Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen (zur Zeit Friedrich-Albert-Lange Berufskolleg mit gewerblich-technischer Ausrichtung) – ist ab 1. August 2000 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Jugendlichen verfügen und mit den Freuden und Problemen junger Erwachsener bei der Lebensorientierung inmitten der Schwierigkeiten durch den Strukturwandel vertraut sein. In ihrem Erfahrungshorizont (ein Schwerpunkt wird der Unterricht in Klassen des Baugewerbes sein) sollte sie/er mit religionspädagogischer Kompetenz die Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens vermitteln, Lehrern und Schülern seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und sich auch über den Unterricht hinaus engagiert in das schulische Leben einbringen. Ebenso sollte er/sie die Bereitschaft mitbringen, sich am Diskussionsprozess um den Religionsunterricht in den Berufskollegs zu beteiligen, gemeinsam mit dem an der Schule tätigen Amtskollegen und den Religionslehrern ein zukunftsfähiges religionspädagogisches Konzept weiterzuentwickeln und zur Verzahnung von kirchlichem und schulischem Leben beitragen. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu zwei Lehrproben mit anschließendem Gespräch eingeladen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Pfarrer Carl Dieter Hinnenberg, zu richten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bezirksbeauftragten, Pfarrer Peter Gördes, Telefon (02 03) 59 14 32.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Zum 1. Juli 2000 suchen wir eine/einen Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung. Sie haben mehrjährige Erfahrung in journalistischer Arbeit und sind mit Fragen der Spendenwerbung vertraut. Theologie, Mission, weltweite Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit sind für Sie bekannte Bereiche. Sie sind fähig, die Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung“ konzeptionell weiterzuentwickeln und ein Team von neun Mitarbeitenden zu leiten und zu motivieren. Sie sind engagiertes Mitglied einer evangelischen Kirche. Sie bringen gute Englischkenntnisse mit. Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe in einer internationalen Organisation. Neben den

Printmedien werden wir künftig stärker Radio/TV und Internet nutzen. Internationale Publikationen zur Information unserer 33 Mitgliedskirchen in Afrika und Asien und Deutschland spielen eine zunehmend wichtige Rolle. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit kirchlicher Zusatzversorgung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Vereinte Evangelische Mission, z.Hd. Herrn Direktor Reiner Groth, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal, Telefon (02 02) 8 90 04-1 72, director@vemission.org, <http://www.vemission.org>

Die Kirchengemeinde Haan sucht sofort eine/n ev. Verwaltungsangestellte/n mit 1. Verwaltungsprüfung für die Aufgabenbereiche Friedhofsverwaltung, Buchhaltung und Personalverwaltung. Wir wünschen uns eine dynamische, engagierte und freundliche Persönlichkeit, PC-Kenntnis in Word und Excel sollten vorhanden sein. Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortliche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte an: Ev. Kirchengemeinde Haan, Kaiserstraße 8, 42781 Haan.

Beim Rechnungsprüfungsamt der vier Kölner Kirchenkreise ist die Stelle eines Leiters bzw. einer Leiterin im Prüfungsdienst zum nächstmöglichen Termin zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Stelle ist mit A 13+ bewertet. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), die/der Erfahrung im kirchlichen Prüfungs- und/oder Verwaltungsdienst verfügt. Die/der Bewerber(in) sollte die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Tätigkeit umfasst die eigenständige Durchführung aller nach der Verwaltungsordnung vorgesehenen Prüfungen. Sollten Sie interessiert sein, dann richten Sie Ihre Bewerbung an den Kirchenkreis Köln-Mitte, Superintendent Eckart Schubert, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, Telefon (02 21) 33 82-2 89/2 91 oder Telefax (02 21) 33 82-2 93.

Die Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Lindenthal beabsichtigen, die bisher eigenständigen Gemeindeverwaltungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu einem Gemeinsamen Gemeindeamt zusammenzuführen. Dem Gemeinsamen Gemeindeamt soll die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte beider Kirchengemeinden sowie eines Service-Zentrums und einer Jugendwerkstatt übertragen werden. Das Amt wird rund 180 Personalfälle in den unterschiedlichsten Rechtsverhältnissen betreuen. Das Haushaltsvolumen aller angeschlossenen Rechtsträger liegt bei über 10 Mio. DM jährlich. Für diese besonders interessante Aufgabenstellung soll das Leistungsteam neu zusammengestellt werden. Dafür suchen wir:

stellvertretende/n Gemeindeamtsleiter/in. Neben der stellvertretenden Amtsleitung liegt der Aufgabenschwerpunkt im Personalwesen. Wir suchen eine evangelische Persönlichkeit die über gründliche und vielseitige Kenntnisse in der Personalverwaltung einschl. Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht verfügt und in der Lage ist, kreativ Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Weitere Aufgabenübertragung nach Wunsch und Befähigung. Die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung, mehrjährige Berufserfahrung in vergleichbarer Stellung, gute PC-Kenntnisse und eine positive Einstellung zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit, Geschick im Umgang mit Menschen, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und die Fähigkeit zur vorausschauenden Planung erwartet. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis bis

zur Besoldungsgruppe A II BBO bzw. Vergütungsgruppe IVa BAT/KF.

Kassenverwalter/in. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n evangelische/n Mitarbeiter/in mit mindestens 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung, gründlichen und vielseitigen Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und bieten die Möglichkeit, an dem Aufbau der gemeinsamen Kassenverwaltung maßgeblich mitzuwirken. Neben den Kenntnissen in kameralistischer Buchführung wären Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung von Vorteil. Die Stelle erfordert Organisationstalent, Eigenverantwortung, gute PC-Kenntnisse und die Bereitschaft, teamorientiert weitere Mitarbeiter/innen fachlich zu begleiten. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBO bzw. Vergütungsgruppe Vb, Vb BAT/KF.

Von den Bewerbern erwarten wir, dass sie in beiden Gemeinden die anfallenden Sitzungsdienste nach interner Verabredung wahrnehmen. Aussagefähige Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Pfarrer Armin Beuscher, Lindenthalgürtel 30, 50935 Köln

Literaturhinweise

Cornelius Bormann: Ein Stück menschlicher. Johannes Rau. 272 S., 1999, ISBN 1-87294-828-8. „Die Biographie“ heißt schlicht der Untertitel. Sie geht der Frage nach, was den politischen Menschen Rau treibt und was den Christen Rau trägt. „Hiergeblieben“ ist dabei das Stichwort, das er von Eberhard Jüngel als „Parole des Heiligen Geistes“ zu verstehen gelernt hat und für dessen Rang einige Zeugen besonders wichtig geworden sind: neben dem Vater sind vor allem Karl Immer, der Pfarrer der Heimatgemeinde Barmen-Gemarke, und Gustav Heinemann zu nennen, aber ebenso Johannes Harder, der ihm nicht nur die Welt der russischen Literatur erschloss, sondern ihn den religiösen Sozialismus zu begreifen lehrte. Auch den Impulsen aus der Gedankenwelt der Schülerbibelkreise der fünfziger und sechziger Jahre spürt Bormann, der selber diese Gruppe von innen kennenlernte, durch die nächsten Jahrzehnte nach: so gelingt eine Biographie, die sich nicht nur an den Stadien einer politischen Karriere orientiert, sondern die Innenseite eines Lebensweges aufzeigt: „Hiergeblieben“ heißt eben auch, sich den Konflikten zu stellen, auch im Berufsfeld Politik. „Beharrlich und bescheiden bei der Sache zu bleiben“ hat seinerzeit Gustav Heinemann beschrieben, was Christen zu tun haben. Freundschaftlichere Wünsche kann die Evangelische Kirche im Rheinland ihrem scheidenden Mitglied von Landessynode und Kirchenleitung nicht mitgeben.

100 Jahre Evangelische Friedenskirche Düsseldorf 1899–1999. Hrsg. von Martin Kammer im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf. Düsseldorf, Grupello-Verlag 1999, 218 S., Abb.

50 Jahre Kantorei der Pauluskirche Duisburg. Festschrift. Zusammenstellung: Marcus Strümpe. Duisburg [1999]. 34 S., Abb.

Festschrift zur Einweihung der restaurierten Sauer-Orgel von 1938. Epiphaniaskirche Köln-Bickendorf. Sonntag, 13. Juni 1999. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf. Köln [1999]. 24. S., Abb.

50 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Liblar. Red.: Dieter Heinzig. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar. Erftstadt 1999. 159 S., Abb.

Festschrift herausgegeben anlässlich der „Festlichen Abendmusik zur Vorstellung der Kampher & Steinecke-Orgel“ am 25. April 1999. Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Friedenskirche Norf. Neuss [1999]. 30 S., Abb.

Wera Groß: **Protestantische Kirchenneubauten des 16. und 18. Jahrhunderts am Niederrhein und im Bergischen Land.** Bd. 1 [Textband], X, 252 S. Bd. 2: Katalog: Baugeschichte – Beschreibungen – Abbildungen, VIII, 532 S., Abb. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999 (Kirchliche Kunst im Rheinland 4) (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 22)

Kirchen und Gottesdienststätten in Wuppertal. Bd. 1: **Kirchen und Gottesdienststätten in Elberfeld.** Klaus Goebel/Andreas Knorr (Hg.). Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999. 248 S., Abb. (Kirchliche Kunst im Rheinland 5) (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 24)

Gerhard Besier u. Eckhard Lessing (Hg.): **Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union,** Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 1999. 983 S., Karten-Beilage

Nigar Yardirn, Hauke Faust: Aufeinander zugehen - Miteinander leben. Pilotstudie. **Situationsanalyse und Handlungsoptionen für eine christlich-muslimischen Dialog auf dem Hintergrund bisheriger Begegnungs- und Verständigungsarbeit in Duisburg.** Hrsg.: Evangelisches Familienbildungswerk Duisburger Gemeinden. Duisburg [1999]. 84 S., Abb.

Berichtigung zum KABI. 4/98

In der Bekanntmachung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung vom 20. März 1998 im KABI. 4/98, sind auf Grund eines redaktionellen Versehens die Artikel 134 und 176 Absatz 2 nicht in der aktuellen Fassung veröffentlicht worden. Sie müssen richtigerweise wie folgt lauten:

Artikel 134

Ist ein Presbyterium dauernd beschlußunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, ohne das es als solches seine Pflicht verletzt hat, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluß- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Gegen den Beschluß des Kreissynodalvorstandes kann nach Bestätigung durch die Kirchenleitung die Verwaltungskammer innerhalb eines Monats anrufen werden. Der Kreissynodalvorstand bestellt zur Leitung der Gemeinde Bevollmächtigte, zu denen auch bisherige Presbyterinnen und Presbyter gehören können. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Artikel 176 Absatz 2:

(2) Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Gemeindegliedern entsenden eine weitere Älteste oder einen weiteren Ältesten, solche mit mehr als 120.000 Gemeindegliedern zwei weitere Älteste. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

Berichtigung zum KABI. Nr. 9/1999

In der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod ist auf Seite 252 in dem Artikel 1 zu Beginn des Absatzes das Klammerzitat „(1)“ einzufügen und im Klammerzitat (1) die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.